

Dazu kommt noch ein weiterer Missstand. Seitdem die Gesetzgebung für den Strafvollzug mit der sogenannten **Föderalismusreform** im Jahr 2006 von der Bundes- in die Landeszuständigkeit übergegangen ist, herrscht – gelinde gesagt – Chaos: Allein die Gesetzestexte aus dem Bereich Strafvollzug der 16 Bundesländer umfassen abgedruckt ca. 1.500 Seiten. In unserem Buch ist grundsätzlich die Vorschrift aus dem Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) angegeben. Sie gilt von Verfassung wegen, solange und soweit die Länder keine abweichende Regelung erlassen haben. Das ist vielfach geschehen, meist jedoch durch ähnliche Vorschriften. Auf Unterschiede zwischen Bundes- und Landesgesetze wird an geeigneter Stelle hingewiesen.

Die Inhaftierung bedeutet jedoch nicht nur für den Gefangenen erhebliche Einschnitte. Vor dem Antritt einer Haftstrafe besteht auch großer Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei dessen Familie. So <sup>5</sup>sind Besuchs- oder Urlaubszeiten und deren Bedingungen zu klären. Die Organisation des Vollzugsalltags wie etwa die Fernsehbenutzung, die Arbeit oder eine Ausbildung spielen ebenfalls eine gewichtige Rolle.

Die wohl wichtigste Frage für den Gefangenen und auch seine Angehörigen ist aber zugleich die für jeden Außenstehenden naheliegende: wie lange habe ich im Gefängnis zu sitzen? Auch hierauf, insbesondere auf die Berechnung der Strafe nach der 1/2- oder 2/3-Regel, geht dieses Buch ausführlich ein. Zu den Fragen des Vollzugs kommen schließlich die Fragen zur Vorbereitung des Gefangenen auf die Zeit nach dem Strafvollzug, wie z. B. die Möglichkeit einer Drogen- oder Psychotherapie, einer Ausbildung oder eines Schulabschlusses.

Dieses Buch soll all jenen einen Überblick verschaffen, die nicht alltäglich mit dem Gefängnisaufenthalt konfrontiert sind, den Interessierten, den Studierenden ebenso wie dem jungen Strafverteidiger. Vor allem aber soll es dem Gefangenen und seiner Familie ein Ratgeber sein, der sie durch die schwierige Zeit der Inhaftierung geleitet. Das Buch vermag hierbei zwar nicht den Anspruch zu erheben, auf die Entwicklung des Strafvollzugs und die Fortentwicklung der Gefangenenrechte Einfluss zu nehmen, will aber nichts unversucht lassen, eine kleine Verbesserung im „Knastalltag“ des Gefangenen und seiner Familie herbeizuführen.

## II. Wie und wo werden Freiheitsstrafen vollzogen?

In Deutschland werden Gefängnisse bzw. die das Gefängnis betreibende Behörde **Justizvollzugsanstalt** (JVA) genannt. Ihre Aufgabe ist es, Freiheitsstrafen zu vollziehen. Die JVA steht unter der Leitung eines Anstaltsleiters bzw. einer Anstaltsleiterin. Es gibt 186 Haftanstalten in Deutschland.

---

<sup>6</sup>**Knastsprache:**<sup>8</sup> Unter den Gefangenen wird die JVA auch *Bau, Café Viereck, Hotel mit Gitterblick, Loch, Nummer Sicher, Schule, Sommerfrische, Staatshotel* oder *Kiste* genannt. Den Anstaltsleiter nennen die Häftlinge wahlweise *Oberguru, der Alte, Häuptling, Kopf, Vater* oder *Vorstand*.

In der JVA werden Freiheitsstrafen, Sicherungsverwahrung, die Jugendstrafe, die Untersuchungshaft, die Zivilhaft (zum Beispiel die Ordnungshaft) und die Auslieferungshaft vollzogen.

Grundsätzlich hat in der BRD die Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckung das Sagen. Der Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen allerdings ist in allen Bundesländern einem eigenständigen Bereich der Justizverwaltung zugeordnet. Der Staatsanwaltschaft bleibt damit an sich nur noch die Vollstreckung vom Gericht verhängter Geldstrafen.

**Knastsprache:** Die Gefangenen nennen den Staatsanwalt liebevoll *Oberverdachtschöpfer* oder *Musiklehrer*.

Bis zum Jahre 1970 existierten in der Bundesrepublik verschiedene Arten von Freiheitsstrafen, die in gesonderten Einrichtungen vollzogen wurden. So war etwa die **Zuchthausstrafe** mit verschärften Haftbedingungen für Gefangene vorgesehen, die wegen nicht mit Todesstrafe bedrohter Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Das Zuchthaus war mit dem Zwang zu harter körperlicher Arbeit verbunden und sah vor, die Insassen durch Arbeit zu „therapieren“, um sie auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

Die **Gefängnisstrafe** war für Freiheitsentziehungen vorgesehen, die mindestens einen Tag und höchstens fünf Jahre betrug. Die **Einschließung**, die 1953 an die Stelle der Festungshaft trat, war für „Überzeugungstäter“ vorgesehen, denen man eine ehrenhafte Gesinnung zubilligte (sogenannte Ehrenhaft). Paradoxerweise verbüßte Adolf Hitler 1923 nach seinem Marsch auf die Feldherrnhalle Festungshaft in Landsberg am Lech. Die JVA Landsberg ist noch heute in Betrieb.

<sup>7</sup>Das Strafvollzugsrecht regelt das „Wie“ der Verbüßung einer Freiheitsstrafe vom Antritt der Strafe bis zur Entlassung des Gefangenen. Die Regelungen des Strafvollzugs verteilen sich – seit der Föderalismusreform – auf eine ganze Bandbreite von Gesetzen. Für den Häftling und seine Familie ist deshalb entscheidend, in welchem Bundesland die Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Denn je nach Bundesland können andere Gesetzesgrundlagen gelten.

**Knastsprache:** Die Gefangenen nennen sich selbst *Büßer, Interner, Haflinger, Knacki, Lump, Student der Knastologie und Gitterkunde, Vollzugsteilnehmer* oder *Gestrauchelter*.

Deshalb soll hier nun ein kurzer Überblick über den gegenwärtigen (sich gleichwohl im ständigen Fluss befindlichen) Gesetzesstand in den einzelnen Bundesländern erfolgen:

- **Baden-Württemberg** hat ein einheitliches Gesetzbuch über den Justizvollzug (JVollzGB). Es ist unterteilt in vier Bücher, die sich dem allgemeinen Strafvollzug, dem Untersuchungshaftvollzug, dem Jugendstrafvollzug und gemeinsamen Regelungen der Organisation widmen.
- **Bayern** hat ein einheitliches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (BayStVollzG). Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Die Sicherungsverwahrung ist im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.
- **Berlin** hat 2016 als letztes Bundesland das bundeseinheitliche StVollzG durch das Berliner Strafvollzugsgesetz ersetzt. Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Die Sicherungsverwahrung ist im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.
- **Brandenburg** hat ein einheitliches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft (Bbg JVollzG).
- <sup>8</sup>**Bremen** hat 2014 für den Vollzug von Freiheitsstrafen das Bremische Strafvollzugsgesetz erlassen. Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich <sup>9</sup>weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Der Vollzug von Jugendstrafe richtet sich nach dem Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz (BremJStVollzG). Die Sicherungsverwahrung ist im Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.
- **Hamburg** hat für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HmbStVollzG) erlassen. Der Vollzug von Jugendstrafe richtet sich nach dem Gesetz über den Vollzug der

Jugendstrafe (HmbJStVollzG). Die Vollstreckung der Untersuchungshaft richtet sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes. Gleiches gilt für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt. Die Sicherungsverwahrung ist im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.

- **Hessen** hat für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen das Hessische Strafvollzugsgesetz vorgesehen (HStVollzG), für den Vollzug von Jugendstrafe das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG). Die Sicherungsverwahrung ist im Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.
- In **Mecklenburg-Vorpommern** gilt für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (StVollzG M-V), für den Vollzug der Jugendstrafe das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG M-V). Die Sicherungsverwahrung ist im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz M-V geregelt.
- **Niedersachsen** hat ein einheitliches Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafe an Erwachsenen, Jugendstrafe und Untersuchungshaft (NJVollzG).
- In **Nordrhein-Westfalen** gilt für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen das Strafvollzugsgesetz NRW. Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Der Vollzug von Jugendstrafe bestimmt sich nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG NRW). Die Sicherungsverwahrung ist im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW geregelt.
- **Rheinland-Pfalz** hat ein einheitliches Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafe an Erwachsenen, Jugendstrafe und Untersuchungshaft (LJVollzG). Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Die Sicherungsverwahrung ist im Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.
- Das **Saarland** hat für den Erwachsenenstrafvollzug das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (SLStVollzG). Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Für den Vollzug von Jugendstrafe gilt das Saarländische

Jugendstrafvollzugsgesetz. Die Sicherungsverwahrung ist im Saarländischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.

- **Sachsen** hat für den Erwachsenenstrafvollzug das Sächsische Strafvollzugsgesetz erlassen. Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Für den Vollzug von Jugendstrafe gilt das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz. Die Sicherungsverwahrung ist im Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.
- **Sachsen-Anhalt** hat das Justizvollzugsgesetzbuch LSA, das den Erwachsenenstraf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaftvollzug normiert. Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Die Sicherungsverwahrung ist im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz LSA geregelt.
- <sup>10</sup>In **Schleswig-Holstein** gilt seit 2016 für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen das Landesstrafvollzugsgesetz, der Vollzug von Jugendstrafe richtet sich nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz SH. Die Sicherungsverwahrung ist im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz SH geregelt. Für die Untersuchungshaft ist das Untersuchungshaftvollzugsgesetz des Landes vorgesehen.
- **Thüringen** hat das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch, das den Erwachsenenstraf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaftvollzug normiert. Ausgenommen davon sind die Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, die sich weiterhin nach dem StVollzG des Bundes richten. Die Sicherungsverwahrung ist im Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.

Das gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Strafvollzug – also zum Beispiel bei Beschwerden des Häftlings gegen die Anordnung belastender Maßnahmen wie etwa der Wegnahme des Fernsehgeräts – richtet sich in allen Bundesländern nach den §§ 109–121 StVollzG bzw. im Jugendstrafvollzug nach § 92 Jugendgerichtsgesetz.

Daneben wird der Alltag in den JVA durch eine ganze Reihe von Erlassen geregelt. Diese haben für die Gerichte zwar keine Bindungswirkung, gestalten den Haftalltag jedoch ganz massiv.

**Tipp:**